

## Stellungnahme

## Zum Referentenentwurf der EnWG-Novelle

Berlin, 18. Juli 2025

### Zusammenfassung

Enpal begrüßt das Ansinnen des BMWi mit einer zeitnahen Novellierung des EnWG weitere Schritte Richtung Energiesouveränität, sinkenden Gesamtkosten und Klimaneutralität zu gehen. Vor allem die Bestrebungen zu mehr Flexibilisierung sind grundsätzlich richtig. Dabei steht das Energiesystem vor wichtigen Weichenstellungen, bei denen vor allem die notwendigen Grundlagen durch einen bürokratiearmen iMSys-Hochlauf gelegt werden müssen. Die Ziele dürfen dabei nicht durch realitätsferne Haltefristen oder Pönalisierung konterkariert werden. Digitalisierung muss smart gesteuert und nicht in alten Strukturen gedacht werden. Auch Energy Sharing wird an Bedeutung gewinnen und im Entwurf finden sich dazu begrüßenswerte Ansätze.

### Rechtssicherheit bei der Kundenanlage herstellen

In **§3** kann für Verbraucherinnen und Verbraucher sowie Unternehmen Rechtssicherheit und eine klare Definition der Kundenanlage geschaffen werden. Um europarechtlich kurzfristig Handlungsfähigkeit herzustellen, sollten Hausverteileranlagen in einem neuen §3 Nr. 24c vom Netzbegriff ausgenommen werden. Mit einem Befreiungsantrag für Kundenanlagen (im Sinne §3 Nr. 24 a und b) nach Art. 66 der EU-Richtlinie 2019 durch die Bundesregierung bei der EU-Kommission kann der Gesetzgeber mittelfristig Rechts- und Verfahrenssicherheit schaffen.

### Das Energiesystem Flexibilitäts-ready machen

Enpal begrüßt den **§20 Abs. 2a**, welcher die Rolle der BNetzA in der Vereinfachung von sog. Messkonzepten maßgeblich stärkt. Wir möchten die herausragende Relevanz solcher Messkonzepte betonen, um sowohl GGV, Mieterstrom als auch Netzentgeltreduzierungen nach Modul 2 erfolgreich umzusetzen. Zu oft scheitern diese in der Realität an der notwendigen Skalierbarkeit der Prozesse bei Verteilnetzbetreibern – entsprechend bietet sich hier das Potenzial,

die gewünschten Ziele im Energiesystem schneller zu erreichen.

Wir unterstützen die Entbündelung von Leistungen in Energieverträgen nach **§41 Absatz 1 bb)**. Gebündelte Verträge führen bei wMSB-Kunden wiederholt zu Unklarheiten. Insbesondere mit Blick auf Liegenschaftsmodelle nach §6 MsbG kann so ein Störfaktorrisiko ausgeschlossen werden.

Die Haltefrist nach **§5 Abs. 1 MsbG** begründet sich auf dem nachvollziehbaren Problem der Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit, wenn Smart Meter Gateways bereits nach kurzer Zeit durch dritte MSB wieder ausgebaut werden. Dabei schießt die Lösung jedoch am Problem, der fehlenden Wiederverwendbarkeit sowie alternativ den nicht skalierbaren Übernahme-prozessen, deutlich vorbei. Insbesondere mit Blick auf die Wiederverwendbarkeit von Smart Meter Gateways gibt es bereits regulatorische Vorgaben für Hersteller. Entsprechende Anweisungen an das BSI könnten solche Prozesse auch für bereits im Feld befindliche Geräte ermöglichen. In jedem Fall gilt es sicherzustellen, dass Kunden bei mangelnder Leistungsfähigkeit ihrer gMSB nicht schlechter gestellt werden dürfen. Konkrete Probleme ergeben sich unter anderem beim Einbau von iMSys mit Einrichtungszählern, welche eine Inbetriebnahme von Erzeugungsanlagen verhindern, bei nicht funktionalem Verbau von iMSys, oder zukünftig auch bei der Durchleitung von Datensignalen von Dritten oder ESA, etwa im Zuge einer Direktvermarktung. Das könnte Kunden vom Markt ausschließen, da es ihnen nicht möglich ist bundesweit mit über 800 Netzbetreibern Prozesse zu koordinieren. Diese Kunden sind somit auf einen bundesweit agierenden wMSB angewiesen.

Im aktuellen Referentenentwurf unregelt ist der Wechsel des Anschlussnutzers (etwa bei Verkauf einer Immobilie oder Umzug). In diesen Fällen wird automatisch der gMSB wieder der MSB (§ 3 Abs. 1 S. 1 MsbG). Enpal spricht sich daher für die Einführung einer Regelung aus, nach der bei Änderung des Anschlussnutzers ein bestehender Vertrag nach **§ 5 MsbG** erhalten bleibt. Ein mögliches rechtliches Vorbild könnte dabei § 95 ff. VVG bilden. Analog einer möglichen Haltefrist für iMSys wird auch mit dieser Regelung die Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit des Rollouts gestärkt.

Auch mit Blick auf **§6** dürfen bereits verbaute iMSys, insbesondere wenn es sich nur um einen einzelnen Zähler innerhalb einer größeren Liegenschaft handelt, ebenfalls nicht zur Blockade von einem Liegenschaftsmodell führen, welches das Angebot einer Ausstattung aller Messpunkte voraussetzt. Auch mit Blick auf das Gesetzesziel, die Nachhaltigkeit des Rollouts zu stärken, ist ein Verbot der Beauftragung von Dritten nicht verhältnismäßig, wenn der nachfolgende MSB mit einer Geräteübernahme ebenso einen Ausbau vermeiden kann. Letztendlich entsteht in keinem Fall ein Mehraufwand für den alten MSB im Rahmen eines "aufwändigen Ausbaus", da dieser nach gängiger Praxis komplett durch den nachfolgenden MSB gehandhabt werden kann.

Wir begrüßen ausdrücklich die klare Stärkung von Liegenschaftsmodellen im neu gefassten **§6 MsbG**. Der Entfall des Entbündelungszwangs erleichtert den Marktzugang erheblich, ohne dabei Verbraucherinnen und Verbraucher zu benachteiligen. Auch die erstmalige Nennung von Wasser ist ausdrücklich zu begrüßen, da es die Rolle des Smart Meter Gateways als Energiezentrale des Hauses weiter stärkt. Klarstellungsbedarf besteht noch in der Formulierung der Preisbeschränkungen dahingehend, dass auch die Preisobergrenzen nach §30 MsbG in diesem Kontext nur gegenüber dem Anschlussnutzer gelten. Somit besteht gerade bei komplexen Anlagen und bei Zusatzleistungen die Möglichkeit, diese gegenüber dem beauftragenden Anschlussnehmer abzurechnen, ohne den Anschlussnutzer zu benachteiligen. Weiterhin ist klarzustellen, dass die Preisgrenzen gegenüber dem Anschlussnutzer jeweils innerhalb der gemessenen Sparte gelten.

Zur Praktikabilität der Einführung von Liegenschaftsmodellen sollten die Fristanforderungen in **§6 Abs. 2** sinnvoll angepasst werden, um eine Adoption und damit den Rollout zu beschleunigen. Insbesondere die sechs Monate zur Ausübung des Auswahlrechts sowie die drei Monate bis Vertragsbeendigung sollten bei einer erstmaligen Ausstattung einer Liegenschaft mit iMSys für die Sparte Elektrizität nicht gelten. Vereinfachend sollten gMSB, sowie allgemein Anbieter, die einem Diskriminierungsverbot unterliegen, bei den 6 Monaten zur Ausübung des Auswahlrechts nicht berücksichtigt werden müssen. Sie können keine verbesserten Angebote abgeben.

Zur Vereinfachung der Handhabung sollte das Recht des Anschlussnutzers nach **§6 Abs. 5** einen Preisvergleich zu fordern neben Bündelungsangeboten auch bei einer einzigen

Sparte auf einen 5-jahres-Zyklus beschränkt sein. Somit verringert sich nur der operative Aufwand für Vermieter, sondern es ist auch zweckmäßig, da auch bei Bündelangeboten für nur eine Sparte die 5 Jahre Mindestlaufzeit nach §6 Abs. 2 S.1 gelten.

Wir unterstützen die Anpassung von **§40 MsbG**, wonach eine Anbindung von Gaszählern nur noch insoweit verpflichtend ist, wenn diese kostenneutral darzustellen ist. Das stärkt die Wirtschaftlichkeit des SMGW-Rollout und senkt wirtschaftliche Risiken.

Die Anpassungen nach **§47 MsbG** stellen eine deutliche Stärkung der Festlegungskompetenz der Datenkommunikation mit Energiewendeanlagen von BSI und BNetzA dar. Die Anpassung von **Abs. 3 (1)** zur Anpassung von **§19 Abs. 2 Satz 2 MsbG** ist durch ihren Wirkungsbereich sehr schwer vorhersehbar und kann zum privatwirtschaftlichen Investitionshemmnis bei Energiewendeanlagen werden. Die gleiche Gefahr in noch stärkerem Maße liegt bei **Punkt 2b**. Hier kann eine sekundäre Weitverkehrsnetzanbindung für Energiewendeanlagen grundsätzlich untersagt werden. Auch systemdienliche Ansätze wie ein netzorientierter Batterieeinsatz oder virtuelle Kraftwerke können durch diese Regelung ausgebremst werden. Anstelle lediglich Kommunikationskanäle zu adressieren, sollte der Gesetzgeber eine Analyse des Gesamtrisikos als Grundlage der Absicherung des Energienetzes nehmen. Der bevorstehende Cyber Resilience Act kann unter anderem als Grundlage dafür aufgegriffen werden. Mit Blick auf **Abs. 3 Punkt 2 a)** ist darauf hinzuweisen, dass die vorzugebenden technischen Bedingungen für Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen so definiert werden müssen, dass sie an Schnittstellen zu anderen Marktakteuren, insbesondere MSB, bundeseinheitlich ausgestaltet werden.

Trotz der politisch angestrebten Vereinfachung stellen die angepassten **§§61 Abs. 2, 62 Abs. 2 MsbG** eine signifikante Kostensteigerung für MSB dar. Bisher ist die Bereitstellung von Viertelstundenwerten an andere Marktteilnehmer nur am Folgetag erforderlich. Im Referentenentwurf müssten diese Werte viertelstündlich vom Gateway abgeholt werden, um diese Kundinnen und Kunden zur Verfügung zu stellen. Dies stellt eine Vervielfachung des benötigten Datenvolumens und somit der Betriebskosten dar. Eine ad-hoc-Hochstufung auf Live-Werte ist aufgrund der Betriebskomplexität und der hohen Sicherheitsanforderungen an die Gatewayadministration nicht zeitnah möglich. Entsprechend sind die geplanten Anpassungen zurückzunehmen, mindestens aber eine Übergangsfrist bis 2028 zu gewähren.

Die in **§ 78 MsbG-E** vorgeschlagene Einführung von Pönalen in Höhe von 1€/Tag/Messstelle für den Aggregationsverantwortlichen ist in der Form deutlich abzulehnen. Besonders problematisch ist, dass allein der MSB mit den Pönalen der Haftung unterliegt, während die Verantwortung nicht einseitig ist. Tatsächlich setzt die erfolgreiche Messwertübermittlung voraus, dass auch andere Marktrolle, insbesondere der VNB, ihren Verpflichtungen nachkommen. Indem nur der Messstellenbetrieb einem Pönalenrisiko ausgesetzt wird, nicht jedoch die anderen Marktrolle, entsteht eine gefährliche Imbalance. Diese Ungleichheit wird weiter verstärkt, da hinsichtlich konventioneller Messeinrichtungen der VNB selbst der Aggregationsverantwortliche wird. Hier wird davon auszugehen sein, dass die Pönale nur wMSB in Rechnung gestellt werden, der „hauseigene“ gMSB jedoch verschont wird. Es droht so eine Verdrängung von wMSB und eine Remonopolisierung des Messstellenbetriebs. Hinzu kommt, dass die Höhe der Pönale in keinem Verhältnis zu den tatsächlich möglichen Erträgen aus einer Messstelle steht. Auch hier droht, dass Messstellenbetrieb unprofitabel wird bzw. unverhältnismäßig hohe zusätzliche Kosten entstehen. Die Kosten müssen in die Kalkulation der Kundenentgelte einfließen und konterkarieren damit das Ziel, den Messstellenbetrieb über Marktmechanismen günstiger werden zu lassen. Die Höhe der Pönale steht weiter in keinem Verhältnis zum Klärungsaufwand bei den Aggregationsverantwortlichen – hier wird ohne Not deutlich über das Ziel hinausgeschossen. Zuletzt ist zu kritisieren, dass jeder Verstoß direkt dazu führt, dass die gesamte Pönale fällig wird. Es fehlt an jeglicher Ausnahme für kurzfristige Verstöße, Wartungsfenster, etc. Die Berechnung der Pönale setzt auch nicht voraus, dass vorher die mangelnde Messwertqualität angemahnt wird, Gelegenheiten zur Nachbesserung verstrichen sind, oder sonst ein Verschulden seitens des Messstellenbetreibers vorliegt und ist damit unverhältnismäßig und abzulehnen. Das Ziel, die Messwertqualität zu heben, ist wichtig und sollte mit Nachdruck verfolgt werden. Zu begrüßen ist daher, dass die Qualität der Messwerteübermittlung öffentlich gemacht wird („Naming and Shaming“, § 78 Abs. 2 MsbG-E) – hierbei sollte jedoch nicht die absolute Menge der unvollständigen Messwertübermittlungen veröffentlicht werden, sondern ein Prozentsatz der vom jeweiligen Messstellenbetreiber insgesamt betriebenen Messstellen. Da die Anzahl der betriebenen Messstellen pro Messstellenbetreiber nicht öffentlich ist, würden sonst größere Messstellenbetreiber in der Außenwirkung als schlechter dastehen, selbst wenn ihre relative Messwertqualität höher ist.

## Kapazitäten effizient sichern

Enpal begrüßt die geplante Absicherungspflicht (sog. Hedging) zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher. Jetzt kommt es vor allem auf eine klare Ausgestaltung an. Vor allem bietet eine umfassendere Hedgingpflicht für Lieferanten die Chance einer sicheren und zugleich kosteneffizienten und nachhaltigen Energieversorgung, die als Alternative zum Kapazitätsmarkt vorzuziehen ist. Versorgungsunternehmen würden so verpflichtet, ihre Lieferverträge langfristig am Markt abzusichern. Eine solche Hedging-Pflicht ist auch im Rahmen der jüngsten Reform der EU-Strombinnenmarktrichtlinie vorgesehen. In der Plattform Klimaneutrales Stromsystem (PKNS) wurde das Prinzip als Modell "Strommarkt-Plus" vorgestellt und im BMWK-Optionenpapier als "Kapazitätsabsicherungsmechanismus durch Spitzenpreishedging" (KMS) diskutiert. Mit einer Hedging-Pflicht wird die Stromversorgung über eine Anpassung der bestehenden Marktanreize und die Weiterentwicklung der Terminmärkte hergestellt. Am Strommarkt können so Produkte entstehen, die den Wert der Versorgungssicherheit berücksichtigen und langfristig gegen Risiken absichern. Stromerzeugern würden sichere Einnahmen zur Finanzierung ihrer Investitionen in Versorgungssicherheit garantiert, während gleichzeitig der technologische Wettbewerb belebt und sowohl vorhandene als auch neue innovative Flexibilitäten optimal genutzt würden, ohne Markteintrittsbarrieren zu schaffen. Um auch in Ausnahmesituationen Versorgungssicherheit garantieren zu können, sollte, wie vom BMWK vorgesehen, eine Kapazitätsreserve vorgehalten werden. Entscheidend ist, dass die Kapazitätsreserve weiterhin ausschließlich außerhalb des Marktes eingesetzt wird, um den Strommarkt nicht zu verzerren. Enpal appelliert an die Bundesregierung daher, im Sinne der Verbraucherinnen und Verbraucher, der Technologieoffenheit und des Klimaschutzes umzusteuern und in anstehenden Gesetzgebungsprozessen für die Kraftwerksstrategie und das Strommarktdesign nicht auf planwirtschaftliche Vorgaben, sondern auf den Markt und Flexibilität zu setzen.

## Kontakt

### **Markus Meyer**

Vice President Public & Regulatory Affairs | [politik@enpal.de](mailto:politik@enpal.de)

### **Luca Fölkel**

Manager Regulatory Affairs | [politik@enpal.de](mailto:politik@enpal.de)